

Änderung des Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechtes der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund

der §§ 4, 17, 28 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 529) in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 30 und 31 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995, S. 68) in der jeweils geltenden Fassung,

des § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 564) in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 45 und 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 413) in der jeweils geltenden Fassung,

des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils geltenden Fassung,

des § 172 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in der jeweils geltenden Fassung und

des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H., S. 256) in der jeweils geltenden Fassung

werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 4. Oktober 2001 folgende Änderungen des städtischen Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechtes erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen

§ 3 (Stundung), Abs. 3 Buchst. b), erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Beträge sind vom Schuldner mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 6 v.H. jährlich. Bei der

Berechnung der Zinsen ist der am 1. eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Vom Schuldner kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.“

In § 3 (Stundung), Abs. 4,

wird der Betrag 10,00 DM durch den Betrag 5,00 € ersetzt.

§ 6 (Zuständigkeit) erhält folgende Fassung:

- 1) Zur Stundung sind ermächtigt:
 - a) Der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 1.500,00 € und bis zur Dauer von sechs Monaten.
 - b) Der/die Bürgermeister/in bei allen darüber hinausgehenden Beträgen und Zeiten.
- 2) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:
 - a) Die Abteilungsleiter/innen für ihre jeweiligen Aufgabengebiete bei Beträgen bis zu 250,00 €.
 - b) Der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 1.000,00 €.
 - c) Der/Die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 50.000,00 €.
 - d) Die Stadtvertretung bei Beträgen über 50.000,00 €.
- 3) Zum Erlass sind ermächtigt:
 - a) Die Abteilungsleiter/innen für ihre jeweiligen Aufgabengebiete bei Beträgen bis zu 50,00 €.
 - b) Der/die Leiter/in des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 250,00 €.
 - c) Der/Die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 1.500,00 €.
 - d) Die Stadtvertretung bei Beträgen über 1.500,00 €.
- 4) Der/die Leiter/in der Stadtkasse ist bei Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird, zu Stundung, Niederschlagung und Erlass berechtigt.

Artikel 2

Änderung der Betriebssatzung für den Hafbetrieb der Stadt Heiligenhafen

§ 3 (Stammkapital) erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Hafbetriebes beträgt 153.387,56 €.“

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im
Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

In § 3 (Abgabenerhebung), Abs. 3,

wird der Betrag von 0,10 DM durch den Betrag von 0,10 € ersetzt.

In § 3 (Abgabenerhebung), Abs. 5,

wird der Betrag von 50,00 DM durch den Betrag von 25,00 € ersetzt.

In § 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 2 a),

wird der Betrag von 0,32 DM durch den Betrag von 0,16 € und der Betrag von 0,16 DM durch den Betrag von 0,08 € ersetzt.

In § 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 2 b),

wird der Betrag von 0,16 DM durch den Betrag von 0,08 € ersetzt.

In § 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 2 c) 1. und 2.,

werden die Beträge von 0,40 DM jeweils durch den Betrag von 0,20 € ersetzt,
in Ziffer 2 c) 3. wird der Betrag von 1,00 DM durch den Betrag von 0,50 € ersetzt.

In § 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 2 d),

wird der Betrag von 0,10 DM durch den Betrag von 0,05 € ersetzt.

§ 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 5, erhält folgende Fassung:

„Für Fischerboote der Berufsfischer, Kähne und sonstige kleine, nicht nach BRT/BRZ vermessene Fahrzeuge, soweit sie nicht dem gewerbsmäßigen Personen- oder Güterverkehr oder einem dieser Zweige dienen, sind zu zahlen:

	täglich €	monatlich €	jährlich €
bis 8 m Länge	2,00	12,50	50,00
über 8 m bis 10 m Länge	4,00	16,00	80,00
über 10 m bis 15 m Länge	4,50	18,00	120,00
über 15 m bis 20 m Länge	5,00	22,50	150,00
über 20 m Länge	7,00	30,00	200,00

”

§ 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 6, erhält folgende Fassung:

„Für Fahrzeuge von Nebenerwerbsfischern sind jährlich 100 € zu zahlen.“

§ 9 (Hafengebühr), Buchst. A (Gebührensätze) Ziffer 7, erhält folgende Fassung:

„Für Großsegler wird folgende Hafengebühr erhoben:
Länge über alles x 1,00 € täglich (zzgl. einer evtl. Gebühr für Strom- u. Wasserentnahme).“

In § 10 (Schiffsliegegebühr), Buchst. A Ziffer 2,

werden die Beträge von 0,40 DM durch die Beträge 0,20 € ersetzt.

§ 11 (Kaigebühr), Buchst. A Ziffer 2, erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei

a) Fahrgästen je Person	0,05 €
b) Gütern der Klasse I - § 7 Abs. 1 -	0,40 €
Gütern der Klasse II - § 7 Abs. 2 -	0,25 €
Gütern der Klasse III - § 7 Abs. 3 mit Ausnahme der nachstehend genannten Güter je 1.000 kg	0,70 €
c) Pferden, Rindern	0,70 €
Kälbern, Fohlen, Schweinen, Hunden, Ziegen, Schafen	0,30 €
Lämmern, Ferkeln	0,05 €
Federvieh	0,04 €
je Stück lebendes Vieh	
d) Wagen und Fahrzeuge aller Art	1,00 €
je Stück	
e) Bau- und Nutzholz	0,15 €
je Festmeter	

Für die Güter der Klassen I, II und III, die nicht mit Schiffen ein- oder ausgehen und über die öffentlichen Hafengebühren befördert werden, erhöht sich die Hafengebühr um ein Drittel.

Zehntel Centbeträge der Hafengebühr je 1.000 kg sind auf volle Centbeträge aufzurunden.“

In § 12 (Lagergebühr), Ziffer 2,

werden der Betrag von 0,10 DM durch den Betrag von 0,05 € und der Betrag von 0,15 DM durch den Betrag von 0,10 € ersetzt.

In § 13 (Fischanlandegebühr), Absatz 2,

wird der Betrag von 0,0625 DM durch den Betrag von 0,0313 € ersetzt.

In § 14 (Gebühr für die Benutzung des Deviationspfahles)

wird der Betrag von 25,00 DM durch den Betrag von 15,00 € ersetzt.

In § 15 (Gebühr für die Inanspruchnahme des Lotsen- u. Bugsierbootes)

werden die Beträge von 250,00 DM jeweils durch den Betrag von 125,00 € ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Tarifes über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes
im Jachthafen Heiligenhafen**

In § 2 (Nutzungsentgelt für Dauerliegeplätze), Abs. 1,

wird der Betrag von 16,00 DM durch den Betrag von 8,18 € ersetzt.

§ 3 (Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze), Abs. 2, erhält folgende Tabelle:

„

Bootslänge	täglich/€	monatlich/€
bis 7 m	6,03	118,97
über 7 m bis 8 m	7,76	154,31
über 8 m bis 9 m	9,05	181,03
über 9 m bis 11 m	10,78	215,52
über 11 m bis 13 m	13,36	268,97
über 13 m bis 15 m	18,97	379,31
über 15 m	21,55	427,59

”

In § 4 (Besondere Nutzungsentgelte), Abs. 1,

werden die Beträge von 0,30 DM jeweils durch den Betrag von 0,15 € und der Betrag von 1,00 DM durch den Betrag von 0,50 € ersetzt.

In § 4 (Besondere Nutzungsentgelte), Abs. 2,

die Beträge von 0,10 DM jeweils durch den Betrag von 0,05 € ersetzt.

**Artikel 5
Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen**

§ 7 (Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge), Abs. 4, erhält folgende Fassung:

„Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5 € nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5 € nicht übersteigt.“

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten), Abs. 2, erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

In der Anlage zur Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

werden in der Vorteilsstufe 4 lfd. Nr. 5 die Beträge von 150.000,00 DM jeweils durch den Betrag von 75.000,00 € ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Heiligenhafen

§ 8 (Ordnungswidriges Verhalten) letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

§ 7 (Höhe der Steuer) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung | |
| | a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 135,49 € |
| | b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 102,26 € |
| 2. | an anderen Aufstellungsorten | |
| | a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 84,36 € |
| | b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 56,24 € |
| 3. | an <u>allen</u> in § 1 genannten Orten für Geräte mit | |
| | - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder | |
| | - Darstellung sexueller Handlungen und/oder | |
| | - Kriegsspiel | |
| | im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 255,65 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.“

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 4 (**Steuersatz**), Absätze 1 und 2, erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Abs. 2 jährlich

für den 1. Hund €	für den 2. Hund €	für jeden weiteren Hund €
61,36	102,24	122,68

(2) Die Steuer beträgt für sogenannte Kampfhunde jährlich

für den 1. Hund €	für den 2. Hund €	für jeden weiteren Hund €
613,60	1.022,56	1.227,08

”

Artikel 9
**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Heiligenhafen**

§ 10 (**Ordnungswidrigkeiten**), Abs. 3, erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 10
**Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Erhaltung baulicher Anlagen**

§ 4, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 11
**Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen
zum Schutz des Baumbestandes**

§ 9 (**Ordnungswidrigkeiten**) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 12
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld
in der Stadt Heiligenhafen**

§ 2 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

„Das Marktstandsgeld beträgt pro Tag auf

Wochenmärkten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für alle Stände je Meter Verkaufsfront | 1,75 € |
| Mindestgebühr | 5,00 € |
| 2. für das Abstellen von Liefer- u. Lastkraftwagen, Anhängern und Pkw | 3,00 € |
| 3. Kraftfahrzeuge u. Anhänger, aus denen Waren verkauft werden gelten als Stände | |

Jahrmärkten

- | | |
|----------------------------------------------------|---------|
| 1. für alle Stände je Quadratmeter | 0,35 € |
| Mindestgebühr | 3,00 € |
| 2. für Wohnanhänger u. Motorfahrzeuge aller Art je | 3,00 €“ |

Artikel 13
**Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zur Regelung
des Marktverkehrs (Marktsatzung)**

§ 26 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 14
**Änderung der Betriebssatzung für den Kurbetrieb
der Stadt Heiligenhafen**

§ 3 (Stammkapital) erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Kurbetriebes 409.033,50 €.“

Artikel 15
**Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Heiligenhafen**

In § 5 (**Gebührenberechnung**) wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Die Anlage zu § 4 (**Gebührenbemessung**) Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 16
Änderung der Benutzungsordnung für die Sporthallen
der Stadt Heiligenhafen

In § 8 (**Benutzungsentgelt**) Abs. 4 wird der Betrag von 25,00 DM/Stck. durch den Betrag von 15,00 €/Stck. ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen

§ 2 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen beträgt die Gebühr für

Erwachsene	1,50 €
Kinder, Schüler, Studenten, Rentner und Behinderte	0,75 €
Familien	2,50 €
Gruppen ab 10 Personen, je Person	0,75 €

Für Schulklassen der städtischen Schulen ist im Rahmen des Schulunterrichtes der Eintritt frei.“

Artikel 18
Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei
in der Stadt Heiligenhafen

§ 7 (Gebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Benutzung der Bücherei sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.1 Ausstellung der Anmelde- bzw. Lesekarte

Familien	4,00 €
Erwachsene	2,50 €
Jugendliche von 14 – 18 Jahre, Studenten/innen u. Auszubildende	1,50 €
Kurkarteninhaber/innen	1,50 €
Kinder unter 14 Jahren	frei

2.2 Versäumnisgebühren

je angefangene Woche und Buch 1,00 €
wobei die erste Woche nicht mitgerechnet wird.
Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn nicht schriftlich gemahnt wurde.

2.3 Mahngebühr

je Buch und Mahnung 1,50 €

2.4 Einziehungsgebühr

je Buch 7,50 €

2.5 Wiederbeschaffung

Die Kosten der Neubeschaffung sind zu ersetzen.“

Artikel 19 **Änderung der Satzung über die außerschulische Benutzung** **von Schulräumen u. Sportstätten in der Stadt Heiligenhafen**

§ 3 (Benutzer/Benutzerin), letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Der Benutzerin/dem Benutzer kann gegen Quittung ein Schlüssel für ihre/seine erwachsenen Übungsleiter/innen überlassen werden.“

Artikel 20 **Änderung der Satzung des Kinder- u. Jugendparlaments** **in der Stadt Heiligenhafen**

§ 3 (Sitzungen) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge, es verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über einen Etat in Höhe von 1.000,00 €. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind ins nächste Haushaltsjahr übertragbar.“

Artikel 21 **Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen** **über die außerschulische Benutzung von Schulräumen u. Sportstätten**

§ 1 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

„Für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten einschließlich der Nebenräume (z. B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für einen Klassenraum je angefangene Stunde | 12,50 € |
| b) für einen Sonderunterrichtsraum je angefangene Stunde | 12,50 € |
| c) für eine Werkstatt je angefangene Stunde | 15,00 € |
| d) für einen Veranstaltungsraum (Aula, Musiksaal usw.) je angefangene Stunde | 15,00 € |
| e) für die Sporthallen Lütjenburger Weg u. Feldstraße oder einen Gymnastikraum oder einen Hallenteil der Großsporthalle je angefangene Stunde | 15,00 € |
| f) bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen über 100,00 € 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die Gebühren entsprechend den Buchstaben a) bis e) | |

bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen bis 100,00 € die Gebühren entsprechend den Buchstaben a) bis e)

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung Erzielten Einnahmen, wie z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus Programmverkauf, Bandenwerbung, Garderobenaufbewahrung o. ä. Einnahmen.

- g) für Sportplätze je angefangene Stunde und Spielfeld bzw. Nebenanlage 20,00 €
Als Gebühr für die einmalige Benutzung ist mindestens der Gebührensatz für 2 Stunden zu entrichten.

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann der Bürgermeister auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.“

Artikel 22 **Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung** **für das Bürgerhaus, Am Kalkofen**

§ 3 erhält folgende Änderung:

„Das Entgelt beträgt für die Benutzung des großen Veranstaltungsraumes für

1 – 25 teilnehmende Personen	15,00 €
26 – 50 teilnehmende Personen	25,00 €
ab 51 teilnehmende Personen	50,00 €.

Für den kleinen Veranstaltungsraum wird ein Nutzungsentgelt von 15,00 € unabhängig von der Personenzahl und Zeit erhoben.

Bei privaten Veranstaltungen wird zusätzlich zum Entgelt eine Kautionsübergabe in Höhe von 100,00 € zuzüglich einer Reinigungspauschale (Toiletten, Fenster und dgl.) in Höhe von 25,00 € erhoben. Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben hiervon unberührt (Reinigung, Schadenersatz und dgl.).

In besonderen Ausnahmefällen ist eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des festgesetzten Entgeltes durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin möglich.“

Artikel 23 **Änderung der Hauptsatzung** **der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)**

§ 9 (Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundung, Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € nicht überschritten wird und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit darin nicht auf einen Betrag von über 1.500,00 € verzichtet wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 150.000,00 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern der jährliche Mietzins von maximal 15.000,00 € nicht überschritten wird,
9. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu den in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

In § 10 (Aufgaben des Hauptausschusses) Abs. 2 Ziffer 3

wird der Betrag von 10.000,00 DM durch den Betrag von 5.000,00 € ersetzt.

§ 13 (Entschädigung) wird in Abs. 9

der Betrag von 67,50 DM durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.

In § 13 (Entschädigung) wird in Abs. 10

der Betrag von 22,50 DM durch den Betrag von 11,50 € ersetzt.

In § 14 (Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- u. außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- u. außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen)

wird der Betrag von 1.000,00 DM durch den Betrag von 500,00 € ersetzt.

In § 15 (Verträge mit Stadtvertreterinnen u. Stadtvertretern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister)

werden

der Betrag von 50.000,00 DM durch den Betrag von 25.000,00 €,

der Betrag von 5.000,00 DM durch den Betrag von 2.500,00 €,

der Betrag von 200.000,00 DM durch den Betrag von 100.000,00 € und

der Betrag von 20.000,00 DM durch den Betrag von 10.000,00 € ersetzt.

In § 16 (Verpflichtungserklärungen)

wird der Betrag von 30.000,00 DM durch den Betrag von 15.000,00 € und der Betrag von 3.000,00 DM durch den Betrag von 1.500,00 € ersetzt.

**Artikel 24
Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO)
für die Stadt Heiligenhafen**

In § 3 (Wertgrenzen) Abs. 1

wird der Betrag von 10.000,00 DM durch den Betrag von 5.000,00 € und werden die Beträge von jeweils 25.000,00 DM durch die Beträge von jeweils 12.500 € und die Beträge von 100.000,00 DM durch die Beträge von 50.000,00 € ersetzt.

In § 4 (freihändige Vergabe) Abs. 1

wird der Betrag von 10.000,00 DM durch den Betrag von 5.000,00 € ersetzt.

In § 5 (Prüfung der Zuverlässigkeit) Abs. 1

wird der Betrag von 25.000,00 DM durch den Betrag von 12.500,00 € ersetzt.

In § 10 (Vergabeentscheidung) Abs. 4

werden die Beträge von 5.000,00 DM durch die Beträge von 2.500,00 € und wird der Betrag von 15.000,00 DM durch den Betrag von 7.500,00 € ersetzt. Der Betrag von 30.000,00 DM wird durch den Betrag von 15.000,00 €, und der Betrag von 100.000,00 DM durch den Betrag von 50.000,00 € ersetzt.

In § 10 (Vergabeentscheidung) Abs. 5

wird der Betrag von 30.000,00 DM durch den Betrag von 15.000,00 € ersetzt.

**Artikel 25
Änderung der Gebührentabelle Verwaltungsgebühren**

Die Gebührentabelle Verwaltungsgebühren erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 26
**Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Heiligenhafen**

In § 3 (Höhe der Gebühr)

wird der Betrag von 4,00 DM durch den Betrag von 2,05 Euro und der Betrag von 5,20 DM durch den Betrag von 2,66 Euro ersetzt.

Artikel 27
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen**

Die Anlage zu § 4 (**Höhe der Gebühr**) erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

In § 5 (Kostenerstattung)

wird der Betrag von 20,00 DM durch den Betrag von 10,00 Euro ersetzt.

Artikel 28
Inkrafttreten

Die Änderungen des städtischen Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechtes treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 5. Oktober 2001

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Anders)

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen
in der Fassung der Satzung zur Änderung dieser Satzung
vom 5. Oktober 2001

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1	Schilder pro m ² / Länge in Meter a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,10 0,45 15,35
2	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,10 0,60 20,45
3	Tische u. Stühle pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,15 0,75 25,50
4	Warenautomaten pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 1,80 61,00
5	Kinderspielgeräte pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,25 1,50 51,00
6	Sonstige Automaten pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 1,20 40,90
7	Verkaufsstände/Kioske pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,50 2,80 102,25
8	Verkaufsfahrzeuge pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	1,00 5,50 204,50
9	Masten für Werbung mit u. ohne Fahne je Stück a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 0,75 20,45
10	Werbe- u. Informationsfahrzeuge pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,50 3,00 102,25
11	Aufstellung von Containern pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 1,00 30,70
12	Werbeflächen u. Anlagen, Litfaßsäulen je Stück	30 % des Umsatzes
13	Überspannungen - Leitungen u. Kabel pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,25 1,50 51,15

14	Überspannungen - Transparente u. Werbung pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	1,05 6,10 204,50
15	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Baumaschinen sowie Lagerung von Material, Bauwagen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,15 0,75 25,55
16	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 15 fallen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,10 0,45 15,85
17	Uhrensäulen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,50 3,00 102,00
18	Tannenbaumverkauf pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,10 0,50
19	Auskragungen u. Balkone sofern nicht nach § 3 Abs. 2, Ziffer 1 der Gebührensatzung gebührenfrei pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,05 0,30 10,25
20	Schaufenster sowie Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,10 0,70 23,00
21	Standgebühren bei Volks- u. Stadtfesten sowie ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Jahr- u. Wochenmärkte pro m ² täglich für a) Stände, an denen Speisen angeboten werden b) Stände, an denen Getränke angeboten werden c) Stände, an denen Speisen u. Getränke angeboten werden d) alle anderen Stände und Fahrgeschäfte	1,00 1,25 1,75 0,50
22	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,15 0,00
23	Festzeltveranstaltungen (z. B. Discotheken, Bierzelte u. ä.) pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,80 4,60

Gebührensschuldner zu den Ziffern 19 und 20 sind berechtigt, die jährlichen Gebühren durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Zehnfachen der jährlichen Gebühr abzugeben.

Gebührentabelle Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt bzw. gebührenfrei Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,50 15,50
2	Abschriften u. Auszüge in deutscher Sprache aus Urkunden u. Akten je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,30 18,00
3	Fotokopien für Privatpersonen für die 1. Kopie für jede weitere Kopie vom selben Original	0,50 0,10
3.1	Fotokopien für Heiligenhafener Vereine, Verbände und Organisationen je Kopie	0,10
3.2	Fotokopien städtischer Einrichtungen nach dem Selbstkostenpreis je Kopie	0,04
4	Lichtpausen auf normalem Papier bei DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 Für transparente Lichtpausen wird die doppelte und für Lichtpausen auf Leinen wird die dreifache Gebühr erhoben.	5,00 6,00 7,00 8,00
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 30,50
7	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,80
8	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	7,60 bis 61,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	15,00 bis ½ der Gebühr
10	a) Ausstellung einer Ersatzkurkarte b) Ausstellung eines Ersatzes für Jahreskurkarte und liegeplatzbezogene Jahreskurkarte c) Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Kurabgabensatzung (Verwandtenbescheinigung)	5,10 12,70 7,70
11	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,10
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder auch nur Überlassung von	

	Unterlagen (Grundstücksakten u. Entwurfspläne) zur Einsichtnahme o. Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	9,00
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,50
14	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	7,50
15	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung und eines Abgabenbescheides	5,00
16	Schätzungsbescheide für Personenbeförderung zur Erhebung der Hafengebühren	41,00
17	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge	12,50
18	Prüfung der Baufluchtlinien u. ihre Eintragung in Lagepläne je nach Aufwand	10,00 bis 40,00
19	Negativbescheinigungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	10,50 bis 25,50
20	Negativbescheinigungen für Grundstücksteilungen	25,50
21	Genehmigungen für Grundstücksteilungen	51,10
22	Abschriften u. Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 25,50
23	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten a) bei zwei- u. mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser und Einfamilienhäuser	15,50 10,20
24	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßenplätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	36,00
25	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss die Kanalisation oder die Wasserversorgung	18,00
26	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstiger Gewährleistung ➤ 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch ➤ bei nicht zu ermittelndem Geldwert	10,00 bis 102,50
27	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen u. sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen ½ Gebühr	15,50
28	Dreifache Meldescheine (Vordrucke)	1,00
28	Genehmigung zu Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 bis 25,00
29	Untersuchung von Störungen im Regenwasseranschluss eines Grundstückes	5,60 bis 28,10
30	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge	10,50
31	Erklärung über Feuerbestattung	10,50
32	Zahlungserinnerungen, soweit nicht eine Mahnung verwirkt ist	5,10
33	Ausstellung einer Ersatzschülerfahrkarte	25,50
34	Erstellung und Überlassung von Datenträgern (HD 3,5"; 1,44 MB) nach Aufwand	2,50 bis 25,50
35	Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) 1. Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen	5,10 bis 51,10 51,10 bis

	<p>2. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</p> <p>a) in einfachen Fällen</p> <p>b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p><u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 35:</u> Von der Erhebung der Gebühr kann ganz und teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p>	<p>510,00</p> <p>5,10 bis 51,10</p> <p>51,10 bis 1.022,50</p> <p>1.022,50 bis 2.045,00</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen

1. Gebühren für Personal		
a)	Feuerwehrleute	12,78 €
b)	Sicherheitswachen je Feuerwehrbeamten bis zu 2 Std. einschließlich Weg für jede weitere Stunde bei städtischen Veranstaltungen je Stunde	10,23 € 10,23 € 5,11 €
c)	Gestellung eines Kraftfahrzeuges Soweit bei der Gestellung von Personal Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind bei üblicher Besatzung (bis zur zulässigen Besetzung gemäß Kraftfahrzeugschein) die Gebühren nach Ziffer 2 dieses Gebührentarifs zu berechnen. Bei zusätzlicher Besatzung erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a)	
2. Gebühren für Personal einschließlich Fahrzeuge und Gerät		je Std.
In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.) Ölaufsaugmittel, Pressluft u. a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.		
a)	<ul style="list-style-type: none"> • Lösch- und Sonderfahrzeuge • Rüstwagen • Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12 • Mannschaftstransportwagen / Mehrzweckfahrzeug 	51,13 € 51,13 € 102,26 € 35,79 €
b)	Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte (einschl. Transport) <ul style="list-style-type: none"> • Ölschadenanhänger • Motorkettensäge • Stromaggregat 	20,45 € 10,23 € 15,34 €
c)	Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen o. ä. (einschl. Schlauchmaterial und Transport) <ul style="list-style-type: none"> • Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeinsatz • Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeinsatz • Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/min) • Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 800 l/min) 	12,78 € 23,01 € 12,78 € 23,01 €
3. Gebühren für Atemschutzgeräte		je Std.
Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Sauerstoffschutzgerät • Pressluftgerät 	12,78 € 7,67 €

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen		je 24 Std.
a)	Wasserfördergeräte und Zubehör <ul style="list-style-type: none"> • Standrohr mit Schlüssel • Verteilungsstück • Strahlrohr • Wasserstrahlpumpe • sonst. wasserf. Armaturen je Stück • Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m) • Druckschlauch (15 bzw. 20 m) • Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m) • Hochdruckschlauch (30 m) 	 2,56 € 2,56 € 2,56 € 7,67 € 2,56 € 5,11 € 7,67 € 7,67 € 7,67 €
b)	Löschgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher • Kübelspritze 	 2,56 € 2,56 €
c)	Sanitätsgeräte <ul style="list-style-type: none"> • großer Feuerwehr-Sanitätskasten • kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten • Krankentrage • Löschdecke 	 5,11 € 2,56 € 1,28 € 1,28 €
d)	Rettungsgeräte und Hebezeuge <ul style="list-style-type: none"> • Anstell- oder Steckleiter • Klappleiter • Schiebleiter • Flaschenzug • Winden • Schlauchboot 	 5,11 € 2,56 € 5,11 € 5,11 € 5,11 € 15,34 €
e)	Hilfsgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleine • Tau oder Drahtseil (je 10 m) • Pferdehebegurt 	 1,28 € 2,56 € 3,83 €
f)	Sonstige Geräte <ul style="list-style-type: none"> • je Gerät bzw. Gerätesatz 	 2,56 € 5,11 €

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen		
a)	Löschzug soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 2 einen größeren Betrag ergibt	255,65 €
b)	sonstige Fahrzeuge und Geräte die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2	
c)	Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben	7,67 €

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 25,56 € als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

- | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4. |
| b) | Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4. |
| c) | In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen. |